

Nummer 6 SCHWÄBISCH GMÜND, Juli 1952 13. Jahrgang

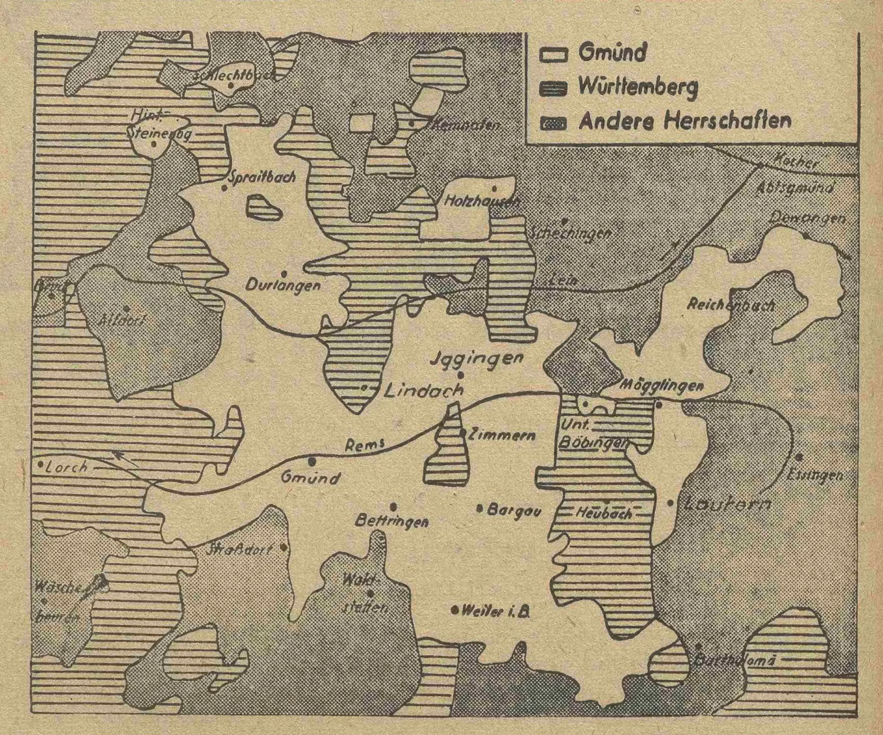
Wie wurden die reichsstädtischen Dörfer verwaltet?

Albert Deibele

Das reichsstädtische Landgebiet unterstand ursprünglich zwei Vögten, die ihren Sitz zu Bettringen und Spraitbach hatten. Zwischen beiden Ämtern bildete die Rems die Grenze und zwar so, daß Mögglingen, Unterböbingen und Hussenhofen zum Amt Bettringen zählten. Im 16. Jahrhundert — wohl infolge der Verwaltungsreform des Bürgermeisters Rauchbein — kamen zwei weitere Vögte, der zu Iggingen und der zu Bargau, dazu. Im Jahre 1723 wurden diese beiden Vogteien auf kaiserlichen Befehl wieder aufgehoben. Das Amtshaus Iggingen, ein stattlicher Fachwerkbau, ist noch erhalten.

Die Vögte hatten das Steuerwesen, die Rechtspflege und die Verwaltung zu betreuen. Die schwierigsten Fälle der Rechtspflege waren allerdings dem Bürgermeister und Magistrat vorbehalten. Ferner waren sie für die Wehrerziehung der Untertanen auf dem Lande verantwortlich. Von Iggingen hat sich noch ein Verzeichnis der Waffen erhalten, die um 1500 in dem Dorfe vorhanden waren. Bei den Gmünder Vögten wurde oft gerügt, daß sie neben ihrem Amte noch das Gastwirtschaftsgewerbe ausübten. Das führte zu vielen Ungelegenheiten, weshalb eine kaiserliche Verordnung neben anderen Mißbräuchen auch dieses 1723 abschaffte.

An der Spitze der einzelnen Dörfer stand der Schultheiß. Gehörte das Dorf mehreren Herrschaften, so stellte oft jede Herrschaft ihren eigenen Schultheißen. So besaß Straßdorf einen gmündischen und einen rechbergischen, Lautern einen gmündischen und einen wöllwartischen, Mögglingen einen gmündischen und einen württembergischen Schultheißen. Der Schultheiß hatte vor allem darauf zu achten, daß die Wege und Stege in Ordnung gehalten wurden. Es stand ihm auch eine kleine Strafgewalt zu, wie sie heute noch die Bürgermeister haben. Ferner hatte er auf die Durchführung der Dorfordnung sein Augenmerk zu richten. Die Dorfordnungen sind Sammlungen all dessen, was von altersher in einem Dorfe Brauch und Gewohnheit war. Die Rechte und Pflichten der Untertanen und der Obrigkeit waren



in den Lagerbüchern genau festgelegt, so daß durchaus keine Willkür herrschte. Der Schultheiß wurde von der Herrschaft ernannt.

Die Vertreter der Gemeinde waren die Vierer oder Vierleute, meistens vier Männer, die von der Gemeinde gewählt wurden. Sie entsprachen etwa dem heutigen Gemeinderat. Sie hatten die Schultheißen zu unterstützen und waren mit diesen dafür verantwortlich, daß der Herrschaft keine Einkünfte verloren gingen. Besonders hatten sie darauf zu achten, daß kein unversteuerter Wein ausgeschenkt wurde, denn die Getränkesteuer war das Haupteinkommen der Stadt. Wenn ein Wirt Wein bekam, hatten sie sofort den Wein mit einem Spanholz abzustechen und dieses dem städt. Steueramte einzuschicken. Wurden von gmündischen Untertanen Hausgenossen oder Dienstboten angenommen, so waren diese sofort auf das gmündische Recht zu verpflichten; vor allem mußten sie schwören, nirgends anders als vor dem Gmünder Gericht ihr Recht zu suchen. Schultheiß und Vierleute hatten ferner darauf zu achten, daß jedes Unrecht, das auf gmündischem Boden geschah, auch bei gmündischen Gerichten angezeigt und verhandelt wurde. Die Vierleute richteten unter dem Vorsitze ihres Schultheißen in einfachen Fällen. Konnten sie sich nicht einigen, so entschied der Schultheiß nach bestem Wissen und Gewissen.

Schwierigere Fälle kamen vor den Vogt. Aber auch hier sprachen die Leute aus dem Volke das Recht. In dem Vogteid ist ausdrücklich vermerkt, daß der Vogt nur dann eingreift, wenn sich die Richter nicht einigen können und den Vogt um ein Urteil angehen.

Die verschiedenen Herrschaften hatten viele Streitigkeiten untereinander. Besonders war es Württemberg, das seine Rechte gegenüber den schwächeren Herrschaften dauernd vermehrte. Für Gmünd wurde dadurch Württemberg zu einem ganz unbequemen Nachbarn, und der Ton, den die württembergischen Vögte gegen Gmünd anschlugen, war häufig recht hochmütig und unhöflich. Gewöhnlich blieben ihnen dann die Gmünder Beamten auch nichts schuldig.

Hundert Jahre Barmherzige Schwestern in Gmünd

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Mutterhauses der Barmherzigen Schwestern in Gmünd/Untermarchtal

Albert Deibele

Am 7. August 1952 sind hundert Jahre verflossen, seit die Barmherzigen Schwestern in unsere Stadt eingezogen sind. Als Gmünd 1802 an Württemberg kam, wurden sofort sämtliche hiesigen Klöster aufgehoben. Volle 50 Jahre mußte es anstehen, bis sich hier wieder Ordensschwestern niederlassen durften. Wie kam es zur Rückkehr der Schwestern?

Durch das Aufheben der Zehnten, Gülten und Fronen erlitt das Hospital zum Heiligen Geist zu Anfang des letzten Jahrhunderts schwere geldliche Einbußen. Dazu kam noch eine unglaublich leichtsinnige Verwaltung und ein lässiger Dienst der Angestellten, so daß um 1840 das Spital seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte. Von allen Seiten wurde nach einer durchgreifenden Reform gerufen. Diese erfolgte und zwar hauptsächlich durch Kaplan Zeiler, der von 1844 bis 1872 in Gmünd wirkte. Zeiler forderte schon 1849 als Mitglied des Kirchenstiftungsrates die Berufung von Barmherzigen Schwestern an das hiesige Spital und stellte den Antrag, sich dieserhalb an die Staatsregierung und an das Bischöfliche Ordinariat zu wenden. Von der Berufung der Barmherzigen Schwestern erwartete er eine gewissenhafte und wohlfeile Krankenpflege.

Nun gab es damals in Württemberg kein Mutterkloster für Schwestern. Kaplan Zeiler wandte sich deshalb noch 1849 an das Mutterhaus in München. Dort zeigte man sich anfänglich den Bitten der Gmünder gegenüber willfährig, konnte dann aber mangels verwendbarer Kräfte keine Schwestern abgeben. So tauchte damals schon der Gedanke auf, in Gmünd für die Diözese Rottenburg ein eigenes Mutterhaus zu gründen. Das bischöfliche Ordinariat stand von Anfang an dem Gedanken der Errichtung eines Mutterhauses recht warm gegenüber. Anders stellte sich der Katholische Kirchenrat, die staatliche Aufsichtsbehörde für die katholische Kirche, zu der Angelegenheit. Er erklärte am 2. Juli 1850, „daß dem Gesuche um Gründung eines Mutterhauses für Barmherzige Schwestern eine weitere Folge nicht gegeben werden könne, da die Einführung dieser Genossenschaft . . noch von der Vorfrage bedingt sei, ob die Einführung dieses Ordens . . . in der Absicht der kirchlichen Oberbehörde liege". Diese Stellungnahme war zu erwarten.

Doch Zeiler ließ sich dadurch nicht abschrecken. Er wandte sich nun an das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern zu Straßburg. Die Verhand-